



Zentrale Dienste

**Stabstelle für
ArbeitnehmerInnenschutz
und Sicherheit**

Dr. Monika Zajac-Zöchbauer
Tel.: (+43) 0732 / 2468 DW 8676
Fax: (+43) 0732 / 2468-8654
Monika.zajac-zoebauer@jku.at

Linz, 4. Juli 2008

Betreff: Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Datum:

Name			
Wohnadresse			
SV-Nummer		BVA	GKK für
Versicherungsträger			
beschäftigt als			
beschäftigt von/bis			
Institut/Abteilung			
Tel.Nr.			
Abteilungsleiter			

untersuchungspflichtige Arbeitsstoffe lt.VGÜ	durchschnittl. Arbeitszeit täglich / pro Woche
1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	
2. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen	
3. Arsen oder seine Verbindungen	
4. Mangan oder seine Verbindungen	
5. Cadmium oder seine Verbindungen	
6. Chrom VI- Verbindungen	
7. Cobalt oder seine Verbindungen	
8. Nickel oder seine Verbindungen	
9. Aluminiumstaub oder aluminiumhaltiger Schweißrauch	
10. Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub	
11. Schweißrauch	
12. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen	
13. Rohparaffin, Teer. Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß mit hohem Anteil an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 4 und 41 ASchG ergibt, dass eine Gesunheitsgefährdung bestehen könnte	
14. Benzol	
15. Toluol	
16. Xylole	
17. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethen	

(Perchlorethylen) oder Chlorbenzole	
18. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)	
19. Dimethylformamid	
20. Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)	
21. Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen	
22. Phosphorsäureester	
23. Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub	
24. Isocyanate	
25. Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige Führer/innen, Tragen schwerer Atemschutzgeräte (> 5 kg)	
26. Den Organismus besonders belastende Hitze	
27. Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration (unter 17 Vol%, nicht unter 15 Vol%)	
28. Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren unter Tage im Bergbau	

Untersuchung bei Lärmeinwirkung	
Lärmeinwirkung (ab einem Schallpegelwert von 80 dB)	
Sonstige besondere Untersuchungen	
1. Krebserzeugende Arbeitsstoffe	
2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4	
3. Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörpervibrationen)	
4. Nachtarbeit (als Nachtarbeit gilt eine Tätigkeit von mindestens	

drei Stunden im Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr, an mindestens 30 Tagen im Kalenderjahr)	
---	--

Tätigkeit im Strahlenbereich	Kategorie A lt. Bewilligungsbescheid	
-------------------------------------	---	--